

Artikel 18

Ablehnung der Rechtshilfe

Die Gewährung von Rechtshilfe ist abzulehnen, wenn die Erledigung eines Ersuchens die Souveränität, Sicherheit oder die Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung des ersuchten Vertragsstaates beeinträchtigen könnte.

Teil III

Information über das geltende Recht

Artikel 19

Die Ministerien der Justiz der Vertragsstaaten erteilen einander auf Ersuchen Auskunft über Zivil-, Familien-, Arbeits- und Strafrecht tsvorschriften, soweit das für die Durchführung von gerichtlichen Verfahren erforderlich ist.

Teil IV

Urkunden

Artikel 20

Befreiung von der Legalisation

(1) Urkunden, die von einem Gericht oder einem anderen Organ oder einer nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates dazu befugten Person im Rahmen ihrer Zuständigkeit aufgenommen oder ausgestellt oder in der vorgeschriebenen Form ausgefertigt worden sind, bedürfen zur Verwendung vor den Gerichten oder vor anderen Organen des anderen Vertragsstaates keiner diplomatischen oder konsularischen Legalisation, wenn sie mit Unterschrift und amtlichem Siegel versehen sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften von Urkunden.

Artikel 21

Austausch von Personenstandsunterlagen

(1) Die Vertragsstaaten übersenden einander gebühren- und kostenfrei Urkunden, die sich auf den Personenstand von Staatsbürgern des anderen Vertragsstaates beziehen, sofern diese Personenstandsfälle nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages beurkundet worden sind.

(2) Sterbeurkunden werden umgehend, die übrigen Urkunden vierteljährlich der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaates übermittelt.

Artikel 22

Übersendung von Personenstandsunterlagen auf Ersuchen

(1) Die Vertragsstaaten übersenden einander auf Ersuchen der zuständigen Organe gebühren- und kostenfrei Personenstandsunterlagen und beglaubigte Abschriften gerichtlicher Entscheidungen, die den Personenstand der Staatsbürger des anderen Vertragsstaates betreffen, für den amtlichen Gebrauch.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 ist der diplomatische Weg einzuhalten. Handelt es sich um die "Übersendung gerichtlicher Entscheidungen, verkehren die Ministerien der Justiz der Vertragsstaaten miteinander.

Artikel 23

Übersendung von Personenstandsunterlagen auf Antrag von Staatsbürgern

Anträge auf Ausstellung und Übersendung von Personenstandsunterlagen können von den Staatsbürgern eines der Vertragsstaaten unmittelbar an das zuständige Organ des anderen Vertragsstaates gerichtet werden. Die Urkunden werden gebühren- und kostenfrei der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Heimatstaates des Antragstellers übermittelt.

Artikel 24

Ablehnung der Übersendung von Personenstandsunterlagen

Die Übersendung einer Personenstandsunterkunde kann aus den in Artikel 18 genannten Gründen versagt werden.

Teil V

Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für Minderjährige

Artikel 25

Gewährung von Unterstützung

Die Vertragsstaaten gewähren einander auf Ersuchen ihrer zuständigen Organe nach den Bestimmungen dieses Vertrages Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für Minderjährige.

Artikel 26

Umfang der Unterstützung

Die Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für Minderjährige umfaßt die Einleitung von Maßnahmen zur:

1. Feststellung der Wohnanschrift oder des Aufenthaltes einer Person, die sich auf dem Territorium des ersuchten Vertragsstaates aufhält und gegen die von den Berechtigten Unterhaltsansprüche geltend gemacht werden;
2. Aufforderung an einen Unterhaltsverpflichteten, seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Unterhalt freiwillig nachzukommen;
3. Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen des ersuchten Vertragsstaates zur Feststellung eines Unterhaltsanspruches, zur Änderung oder Durchsetzung eines festgestellten Unterhaltsanspruches.

Artikel 27

Art des Verkehrs

(1) Ersuchen auf Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sind von der Übermittlungsstelle des ersuchenden Vertragsstaates direkt der zuständigen Empfangsstelle des ersuchten Vertragsstaates zu übersenden.

- (2) Empfangs- und Übermittlungsstelle ist
- in der Deutschen Demokratischen Republik das Ministerium für Volksbildung, Abteilung Jugendhilfe,
 - in der Demokratischen Republik Somalia der Generalstaatsanwalt.

Artikel 28

Antrag eines Unterhaltsberechtigten

- (1) Ein Unterhaltsberechtigter kann einen Antrag zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen bei der Übermitt-